



Richtlinie der Stadt Meppen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen

In der Fassung vom
13. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

	Vorbemerkungen	2
§ 1	Zwendungszweck	2
§ 2	Gegenstand der Förderung	2
§ 3	Dachbegrünung	2
§ 4	Fassadenbegrünungen	3
§ 5	Förderkonditionen	3
§ 6	Förderausschluss von Maßnahmen	3
§ 7	Kumulierung mit anderen Zuschussprogrammen	3
§ 8	Antragsberechtigte	4
§ 9	Rechtliche Bedingungen	4
§ 10	Verfahren	5
§ 11	Inkrafttreten	6

Vorbemerkungen

Dach- und Fassadenbegrünungen verbessern die Luftqualität und das Stadtklima, sind Lebensraum für Tiere und Pflanzen, nehmen Regenwasser auf und vermindern so Überschwemmungen bei Starkregenereignissen. Ebenso verbessern Begrünungen die Eigenschaften für das darunter befindliche Gebäude, indem sich die Dächer und Fassaden bei Sonneneinstrahlung langsamer aufheizen und sich durch Verdunstung und Verschattung ein Kühlungseffekt einstellt. Durch die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie sollen Anreize geschaffen werden, Begrünungsmaßnahmen am eigenen Gebäude durchzuführen und so den Grünanteil im Stadtgebiet zu erhöhen.

§ 1

Zuwendungszweck

- (1) Die Stadt Meppen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie nicht rückzahlbare Zuschüsse für die Errichtung von Dach- und Fassadenbegrünungen.
- (2) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Meppen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Dabei ist der Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen maßgebend.

§ 2

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die dauerhafte und freiwillige Herstellung von Dach- und Fassadenbegrünungen auf und an Wohn- und Nichtwohngebäuden einschließlich Nebengebäuden im Stadtgebiet Meppen.

§ 3

Dachbegrünung

Gefördert werden:

- Dachbegrünungen auf Bestandsgebäuden und Neubauten
- nur freiwillige Maßnahmen (ohne rechtliche Vorgaben, siehe § 6)
- alle anfallenden Planungs-, Material- und Baukosten, die im Zusammenhang mit der Maßnahme ab der Oberkante der Dachabdichtung entstehen (einschließlich Pflanzen)
- als vorbereitende Maßnahme die Zusatzkosten für die Herstellung der Tragfähigkeit (Statik) im direkten Zusammenhang mit der Installation eines Gründaches im Bestand
- die Kosten für den Wurzelschutz bei der Installation eines Gründaches im Bestand
- Dachbegrünungen mit mindestens 6 cm Substratdicke
- nur Maßnahmen, die gem. den „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e. V. (FLL Dachbegrünungsrichtlinien) geplant und durchgeführt werden.

§ 4

Fassadenbegrünungen

Gefördert werden:

- boden- und wandgebundene Fassadenbegrünungen an Neu- und Bestandsgebäuden
- nur freiwillige Maßnahmen (ohne rechtliche Vorgaben, siehe § 6)
- alle anfallenden Planungs-, Material- und Durchführungskosten, die im direkten Zusammenhang mit der Fassadenbegrünung stehen; darunter fallen beispielsweise Rankhilfen, Pflanzgefäße, Pflanzen sowie bei bodengebundenen Systemen die dafür erforderliche Entsiegelung
- Bewässerungssysteme
- nur Maßnahmen, die gem. den „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e. V. (FLL Fassadenbegrünungsrichtlinien) geplant und durchgeführt werden.

§ 5

Förderkonditionen

- (1) Die Förderung erfolgt als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die Förderung beträgt 25 % der förderfähigen Kosten. Die Höchstgrenze, die den maximalen Zuschuss in Summe beschreibt, beträgt 3.000,00 € pro Gebäude.
- (2) Pro Objekt kann nur ein Antrag gestellt werden. Nebengebäude sind als Teil des Hauptgebäudes zu sehen.

§ 6

Förderausschluss von Maßnahmen

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen bzw. gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (z. B. durch eine Auflage im Zusammenhang mit einer genehmigungspflichtigen Baumaßnahme bzw. einer Festsetzung in einem Bebauungsplan)
- Pflege- und Unterhaltungsarbeiten
- Eigenleistungen.

§ 7

Kumulierung mit anderen Zuschussprogrammen

Eine Kumulierung (Kombination) mit anderen Zuschuss- bzw. Förderprogrammen bis zur vollständigen Kostendeckung ist zulässig, sofern in diesen kein Kumulierungsverbot festgesetzt ist. Bei einer möglichen Kumulierung der Programme darf die Fördersumme nicht die tatsächlich entstandenen Kosten übersteigen.

§ 8

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Eigentümer*innen, Erbbauberechtigte, sonstige Verfügungsberechtigte von Gebäuden in Meppen.

§ 9

Rechtliche Bedingungen

- (1) **Rechtsanspruch**
Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet über die Gewährung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zuschüsse können nur bewilligt werden, wenn hierfür vorgesehene Haushaltsmittel der Stadt Meppen in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen. Die Vergabe erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Antrages bei der Stadt Meppen (Windhundprinzip).
- (2) **Maßnahmenbeginn**
Mit der Maßnahmenumsetzung darf vor dem Erlass eines Bewilligungsbescheids nicht begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn zählt die Vergabe bzw. der Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen. Angebotsabfragen, Planungsleistungen und Genehmigungsverfahren vor Erlass des Bewilligungsbescheids sind zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Meppen auf Antrag einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn bewilligen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.
- (3) **Umsetzungsfrist**
Die Maßnahme muss innerhalb von 12 Monaten ab Datum des Bewilligungsbescheides umgesetzt und die Auszahlung unter Einreichung vollständiger Unterlagen angefordert werden. Nach Ablauf der Umsetzungsfrist erlischt der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel. Eine Fristverlängerung ist auf Antrag bis 4 Wochen vor Fristablauf zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Fristverlängerung besteht nicht.
- (4) **Ortsbesichtigung**
Die Stadt Meppen sowie die von ihr beauftragten Dritten sind berechtigt, die geförderten Anlagen vor Ort zu prüfen. Hierfür ist der Zutritt zu gewähren. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller gestatten der Stadt Meppen die fotografische Aufnahme der bezuschussten Maßnahmen und die Verwendung der Fotos zum Zwecke der Veröffentlichung. Die Nennung der Bauherrin bzw. des Bauherrn ist nur mit dessen Zustimmung möglich.
- (5) **Zweckbindungsfrist**
Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, die Maßnahme dauerhaft, d. h. für mindestens 10 Jahre nach Fertigstellung, zu pflegen und zu erhalten. Ein Rückbau der Maßnahme während dieser Frist ist der Stadt Meppen unverzüglich anzuzeigen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss sämtliche Verpflichtungen, die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, auf seine Rechtsnachfolger übertragen und diese für den Fall der Weiterveräußerung entsprechend verpflichten. Die Veräußerung des Grundstückes (ganz oder teilweise) ist der Stadt Meppen jeweils schriftlich mitzuteilen. Für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen haftet die Antragstellerin bzw. der Antragsteller.
- (6) **Rückzahlungsansprüche**
Die Fördermittel (Zuschüsse) sind zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

- (7) **Haftungsausschluss**
Die Stadt Meppen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen entstehen. Für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung der Maßnahme übernimmt die Stadt Meppen keine Verantwortung. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, insbesondere der statischen Belastbarkeit und Konformität mit Brandschutzvorschriften der Flächen, liegt bei der antragstellenden Person. Öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. des Bauordnungs- oder Denkmalschutzrechts) dürfen durch die geförderte Maßnahme nicht verletzt werden. Die Bewilligung der Fördermittel ersetzt insbesondere nicht etwa erforderliche behördliche Entscheidungen (z. B. die Baugenehmigung).
- (8) **Zusammenschluss von Antragstellern**
Bei einem Zusammenschluss von Antragstellern ist eine Kontaktperson zu benennen, die rechtsverbindlich die Verantwortung für die Abwicklung des Vorhabens (Kontoführung, Verwendungsnachweis etc.) übernimmt und den Antrag einreicht.
Die Kontaktperson soll von den weiteren Antragstellern eine Vollmacht erhalten, um diese in der Abwicklung des Förderverfahrens mit der Stadt Meppen zu vertreten. Sie erhält den Fördermittelbescheid als Vertreter aller Antragsteller. Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag genannte Konto. Die Kontaktperson ist verpflichtet, die Zuwendung entsprechend der Abstimmung im Innenverhältnis der Antragsteller zu verwenden bzw. an diese weiterzugeben.

§ 10

Verfahren

- (1) **Antragstellung**
Der Antrag zur Bewilligung von Fördermitteln ist mittels Vordruck der Stadt Meppen (<https://www.meppen.de>) einzureichen. Zur Bearbeitung des Antrages sind alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorzulegen. Zusammenschlüsse von Antragstellern reichen einen gemeinsamen Antrag unter Angabe einer beauftragten Kontaktperson ein.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- Legitimationsnachweis der Bauherrin / des Bauherrn (Kopie des Personalausweises)
 - Lageplan
 - Maßnahmenbeschreibung mit Angaben zum Material und der geplanten Bepflanzung
 - Angebot / Kostenvoranschlag der Maßnahme
 - Bei Bestandsgebäuden Fotos des Daches bzw. der Fassade
- (3) **Bewilligung**
Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der Stadt Meppen, Markt 43, 49716 Meppen. Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahme beginnt ab Datum des Ausstellungsbescheides und beträgt 12 Monate.
- (4) **Verwendungsnachweis**
Nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch 12 Monate ab Datum des Bewilligungsbescheides, hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Der Abschluss der Maßnahme ist der Stadt Meppen unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.

Der fachgerechte Abschluss der Maßnahme ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen:

- Schlussrechnung
- Digitale Fotos von der Maßnahme (per E-Mail möglich)

(5) Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Durchführung der baulichen Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01. August 2022 in Kraft.

Meppen, 13. Juli 2022

Stadt Meppen

Gez. Helmut Knurbein
Bürgermeister